



Landkreis
Esslingen

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des
Landkreises Esslingen

mit Richtlinien

Stand: 01. März 2023

S a t z u n g

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Esslingen (SBKS)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 20. März 1986, geändert am 08.10.1987, 21.1.1991, 17.12.1992, 07.10.1993, 30.06.1994, 06.04.1995, 19.12.1996, 25.03.1999, 27.07.2000, 17.07.2003, 29.03.2007, 15.12.2011, 10.04.2014, 25.03.2021 und 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

A

Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird
- den Schülerinnen und Schüler der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die den ÖPNV nutzen, stehen mit dem Landesweiten Jugendticket (LWJT) und Ausbildungsticket des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart GmbH (VVS) tarifliche Angebote zur Verfügung. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 6 und 7 SBKS keine Kostenerstattung bzw. keine Befreiung.

- (3) Beförderungskosten werden für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, soweit damit auch Beförderungskosten abgegolten sind.
- (4) "Wohnung" im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden,
 - c) Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das ganze Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist, unter der Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet und die Teilnahme nicht ausschließlich im Ermessen der Schülerinnen und Schüler liegt (Wahl-Pflicht-AG's).
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum bzw. vom Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.
- (5) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 6 Abs. 1 SBKS) ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule erstattet.
Für Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler der beruflichen Schulen gilt dies erst ab einer Mindestentfernung von 50 km.

- (2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 11 SBKS) und privaten Kraftfahrzeugen (§§ 11,12 SBKS) werden notwendige Beförderungskosten ab Erreichen folgender Mindestentfernungen erstattet:
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule,
 - b) für Kinder in Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen Wohnung und Grundschulförderklasse,
 - c) für Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler der beruflichen Schulen ab einer Mindestentfernung von 50 km zwischen Wohnung und Schule,
 - d) für Schülerinnen und Schüler aller übrigen Schulen ab einer Mindestentfernung von 3 km,

- (3) Die Mindestentfernungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bemessen sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule bzw. pädagogischer Einrichtung.

- (4) Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 2 Buchstabe b) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen den Wohnungen und einem schulischen bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen sowie Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, u. ä. und der Aufbaugymnasien, sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschülern, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. d. Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien. Darüber hinaus bei Schülerinnen und Schüler der Schulen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 SBKS entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

1. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
2. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin bzw. für den begleitenden Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
3. Werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das Mindestentgelt gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 1 LTMG je Stunde Einsatzzeit vergütet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen bzw. Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B**Kostenanteil, Erstattung und Befreiung****§ 6****Erstattung**

(1) Tickets für die Nutzung des ÖPNV werden für folgende Schülerinnen und Schüler voll erstattet:

1. Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören
2. Kinder der Schulkindergärten
3. Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen
4. Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 bis Klasse 4
5. Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 bis Klasse 4.

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Kostenerstattung bei Nutzung eines Privat-PKW und von Schülerfahrzeugen

Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Privat-PKW oder mit Schülerfahrzeugen befördert werden, erstattet der Landkreis die notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat in folgender Höhe (Stand 01.03.2023):

1. in voller Höhe für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören
2. in voller Höhe für Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 – 4 und Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 – 4

(3) Kostenanteil bei Nutzung eines Privat-PKW und von Schülerfahrzeugen

Schülerinnen und Schüler aller übrigen Schulen, die mit Schülerfahrzeugen befördert werden, müssen keinen Kostenanteil entrichten.

Schülerinnen und Schüler aller übrigen Schulen, die private PKW nutzen und keine volle Kostenerstattung nach Abs. 2 erhalten, müssen einen monatlichen Kostenanteil tragen. Der monatliche Kostenanteil beträgt 1/11 (Stand 01.03.2023: 33,20 Euro) des jeweiligen Preises des Landesweiten Jugendtickets (LWJT) (Stand 01.03.2023: 365 Euro).

Der Kostenanteil wird grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 7

Befreiung

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Preis des Landesweiten Jugendtickets (LWJT) erstatten (Befreiung). Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB IX, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

- (2) Bei Schülerinnen und Schüler, die das Landesweite Jugendticket (LWJT) (§ 6 Abs. 1 SBKS) erwerben, sind die Kosten für höchstens 2 Kinder (die beiden ältesten) einer Familie selbst zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SBKS. Weitere Kinder sind von den Kosten befreit. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Diese Kosten für das Landesweite Jugendticket (LWJT) werden vom Landkreis auf Antrag erstattet.
- (3) Eine Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht möglich bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulförderklassen, sofern die Entfernung zwischen Wohnung und Schule weniger als 1,5 km beträgt, bei allen anderen Schülerinnen und Schülern, sofern die Entfernung weniger als 3 km beträgt.

C**Umfang der Kostenerstattung****§ 8****Rangfolge der Verkehrsmittel**

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Auf § 1 Abs. 2 SBKS wird verwiesen.
- (2) Sind öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach §§ 9 und 10 SBKS nicht zumutbar, kommen unter Einhaltung der Mindestentfernungen nach § 3 Absatz 2 SBKS folgende Beförderungen in Betracht:
 - Beförderung im Rahmen einer Sonderform des Linienverkehrs (§ 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz - Schülerfahrten)
 - Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 11 SBKS)
 - ausnahmsweise Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug (§ 12 SBKS).
- (3) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, gilt Absatz 2 ohne Rücksicht auf die Mindestentfernung.
- (4) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9**Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle**

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülerinnen und Schülern i. S. v. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 b) – d) SBKS diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule oder Einrichtung mehr als 1,5 km beträgt.

- (2) Bei der Beförderung mit Schülerfahrzeugen erhalten die Schülerinnen und Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz, bei Kindern, Schülerinnen und Schülern nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) SBKS gilt eine Mindestentfernung von 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 SBKS entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 SBKS, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern im Blockunterricht ist eine An-/Abreise auch an einem anderen Tag als dem ersten oder letzten Schultag zumutbar.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzenzeiten vermieden werden.

§ 11

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Bei Schülerfahrzeugen handelt es sich um ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- (2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeugen möglich, werden die Kosten angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

Bei Beförderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 12

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat.

Abweichend von Satz 1 erhalten Schülerinnen und Schüler Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) Die Kostenerstattung richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) werden bei Personenkraftwagen derzeit 0,35 € und bei Krafträdern derzeit 0,20 € erstattet. (Stand: 01.01.2022). Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 13

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden abzüglich des Kostenanteils der Schülerin bzw. des Schülers bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 3.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- 1.300,00 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Schulen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülerinnen und Schülern die Beförderungskosten 2.600 € je Person und Schuljahr, so macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem die Schülerin bzw. der Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat.
- (3) Von Abs. 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen kann oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D**Verfahrensvorschriften****§ 14****Vorschriften für Schulkindergärten bzw.
Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für die Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen;
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 15**Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren bei Beförderungsverträgen**

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen; bei geringfügigen Änderungen genügt ein Änderungsvertrag. Der Vertragsabschluss hat auf Grundlage eines zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu erfolgen. Bei der Prüfung der Angebote sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags beim Landratsamt.

Bis zur Genehmigung des zwischen Gemeinden und Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Änderungsvertrages dürfen vorläufig nur die Beträge des geltenden Vertrages abgerechnet werden.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.
- (4) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. April des Jahres beantragt wird, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt.

§ 16

Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs hat die Schülerin bzw. der Schüler vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Zusage zur Kostenerstattung zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat den Antrag der Schülerin bzw. des Schülers auf Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Antrags beim Landratsamt später als 3 Monate nach Antragstellung der Schülerin bzw. des Schülers beim Schulträger, wird die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags gewährt.
- (3) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01. April des Jahres beantragt wird, das auf das abgelaufene Schuljahr folgt.

§ 17

Direktes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er selbst entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 18

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 SBKS vorliegen,
 2. es sich um Teilzeit -/ Blockschülerinnen und –schüler handelt (§ 4 SBKS)
 3. eine Befreiung nach § 7 SBKS möglich ist.
 4. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach (§ 12 SBKS) zulässig ist.
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn der Einzelantrag über die Erstattung für das erste Schulhalbjahr bis spätestens zum folgenden 01. April des Jahres, für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens zum folgenden 01. Oktober des Jahres, beim Schulträger beantragt wird.
- (3) Die jeweiligen Einzelanträge sind dem Landkreis spätestens einen Monat nach den in Abs. 2 genannten Fristen vorzulegen.

§ 19

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 20

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 39 der Gemeindehaushaltsverordnung (doppisch) bleibt unberührt.

§ 21

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 06.10.2022

gez.

Heinz Eininger
Landrat